KEK

KLINIKUM LIPPE
VON MENSCH ZU MENSCH

Konzept: Umgang mit Bluttransfusionen bei Zeugen Jehovas

Stand 08.07.2013

Unterscheiden zwischen Elektiveingriff und Notfalleingriff

Elektiveingriff

Arzt hat das Recht,
die Behandlung abzulehnen

Eingriff wird abgelehnt

Bedenken und Entscheidung verstehbar darstellen

Alternativen aufzeigen, ggf. bei Weitervermittlung in andere Kliniken helfen

Arzt muss sicherstellen,
dass die Haltung des Patienten selbstbestimmt und frei von Fremdeinflüssen ist.

Daher: Einzelgespräch!
Schweigepflicht beachten!

Eine Transfusion gegen den Willen eines entscheidungsfähigen Patienten ist Körperverletzung und daher unzulässig.

Eingriff wird durchgeführt

- Risiken offen besprechen
- Nie versprechen, dass keine Transfusion nötig sein wird
- Konsequenz nennen und bei Risiken und Nebenwirkungen in der Aufklärung aufführen:
  „Verzicht auf Blut und Blutprodukte kann trotz aller blutsparenden Maßnahmen zum Tode führen.“
- Gespräch exakt dokumentieren
- Patienten keine falschen Zusagen machen
- Kann der Verzicht auf Blutgabe nicht jederzeit für planbare Eingriffe garantiert werden, ist das dem Patienten vorher mitzuteilen.
- Klären, welche Blutprodukte oder fremdblutsparende Verfahren akzeptiert oder abgelehnt werden

Für Rückfragen bietet der
Krankenhausinformationsdienst
für Zeugen Jehovas
eine 24-Stunden-Hotline an:

06483-412999

oder eine Mailanschrift:

his.de@jw.org

Liste mit Ankreuzverfahren und Unterschrift als Hilfe nutzen.

Notfalleingriff

Arzt darf bei einem Notfall die Aufnahme und den Beginn der Behandlung nicht verweigern.
Auch im Notfall muss der gesicherte Patientenwille gemäß dem geltenden Recht beachtet werden.
Für die konkreten Situationen gelten folgende Orientierungshilfen.

Erwachsener einwilligungsfähig	Arzt muss Einwilligungsfähigkeit klären und dokumentieren. Ist der Patient einwilligungsfähig, muss sein aktueller Wille beachtet werden. Eine Patientenverfügung ist nicht nötig.
Erwachsener, nicht einwilligungsfähig ohne Betreuer / Bevollmächtigten	Ist kein Gespräch mehr mit dem Patienten möglich und liegt eine gültige Patientenverfügung vor, in der die Gabe von Blut abgelehnt wird, muss der Arzt die Blutgabe vermeiden.
Erwachsener, nicht einwilligungsfähig mit Betreuer / Bevollmächtigtem	Arzt muss klären, ob der Betreuer / Bevollmächtigte rechtlich legitimiert ist, seine Vollmacht auch den Bereich der Gesundheitssorge umfasst und er auch Entscheidungen treffen darf, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen können. Das ist zu dokumentieren (Kopie der Dokumente). Besteht kein Zweifel, dass der Betreuer den Willen des Patienten vertritt, ist seine Aussage zu beachten. Wird die Gabe von Blut abgelehnt, darf der Arzt kein Blut geben.
Jugendlicher (14 – 17 J.), einwilligungsfähig	Stellt der Arzt die Einwilligungsfähigkeit des Jugendlichen fest, ist dessen Willenserklärung für alle Behandlungsschritte maßgebend, auch für die Gabe oder den Verzicht von Blut. Das ist sorgfältig zu dokumentieren und zu beachten.
Jugendlicher (14 – 17 J.), nicht einwilligungsfähig	Der Betreuungsrichter ist anzurufen und die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Blutgabe durch die Zustimmung des Richters zu ersetzen. Blut kann gegeben werden.
Kind (unter 14 J.)	Der Betreuungsrichter ist anzurufen und die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Blutgabe durch die Zustimmung des Richters zu ersetzen. Blut kann gegeben werden.